

Anlage C.2.4 (ii): Satzung der easierLife GmbH

Satzung der easierLife GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: easierLife GmbH.

2. Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in D-76131 Karlsruhe.

3. Geschäftszweck

3.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Vertrieb und die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen aus den Bereichen „*Smart Home*“ (Heimautomatisierung) und „*Ambient Assisted Living*“ (altersgerechte Assistenzsysteme).

3.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens direkt oder indirekt zu dienen.

3.3 Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

5. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

6. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, sofern nicht aufgrund zwingender Vorschriften die Veröffentlichung in anderer Weise vorgeschrieben ist.

II. Stammkapital und Stammeinlagen

7. Stammkapital und Stammeinlagen

7.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 31.253,00 (in Worten: Euro einunddreißigtausendzweihundertdreißig und Null Eurocent) und ist eingeteilt in 31.253 Geschäftsanteile in Höhe von je nominal € 1,00 (in Worten: Euro eins und Null Eurocent).

7.2 Die Gesellschafter können durch Beschlussfassung mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile zusammenlegen.

III. Geschäftsführung und Vertretung

8. Geschäftsführer

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 8.2 Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 8.3 Bei dem Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

9. Geschäftsführung

- 9.1 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung der Gesellschaft in seiner jeweiligen Fassung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und einer Gesellschafter- und Beteiligungsvereinbarung der easierLife GmbH.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen oder eine bestehende Geschäftsordnung ändern. Die Geschäftsordnung vorsehen, dass für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Beirats und/oder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erforderlich ist.
- 9.3 Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Es kann durch die Gesellschafterversammlung ein weiterer Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beschlossen werden.

10. Vertretung

- 10.1 Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er der einzige Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei (2) gemeinschaftlich handelnde Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 10.2 Die Gesellschafter können allen oder einzelnen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 10.3 Die Gesellschafter können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln.
- 10.5 Die Regelungen nach Ziffer 9 und Ziffer 10 gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- 10.6 Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisungen oder eine Geschäftsordnung Geschäftsführungsmaßnahmen von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.

IV. Beirat der easierLife GmbH

11. Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Beirat bestellen. Die Zahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- 11.2 Dem Beirat obliegt die Beratung der Gesellschaft und der Geschäftsführung; er soll vor wichtigen Entscheidungen gehört werden. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat weitere oder andere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.
- 11.3 Eine etwaige Vergütung der Beiratstätigkeit wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.
- 11.4 § 52 GmbHG findet auf den Beirat - soweit gesetzlich zulässig - keine Anwendung.

V. Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

12. Gesellschafterversammlung

- 12.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Diese beschließt insbesondere über: (i) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, (ii) die Ergebnisverwendung, (iii) die Entlastung der Geschäftsführer und (iv) die Wahl eines eventuell zu bestellenden Abschlussprüfers.
- 12.2 Jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter ist berechtigt, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Zusätzlich kann der Beirat jederzeit verlangen, dass die Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung einberufen. Im Übrigen gilt § 50 GmbHG.
- 12.3 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn, die Gesellschafter legen einen anderen Ort fest, an dem die Gesellschafterversammlung abgehalten werden kann.
- 12.4 Jeder Gesellschafter ist unter Angabe von Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen zu einer Gesellschafterversammlung per Einwurf-Einschreiben oder strengere Zustellungsart [Übergabe-Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher] einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Einladung. Gesellschafter können zu Gesellschafterversammlungen zusätzlich auch elektronisch durch e-mail, Telefax oder einen internationalen Kurierdienst eingeladen werden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Tagesordnung bis (3) Kalendertage vor der Gesellschafterversammlung noch um weitere Tagesordnungspunkte zu ergänzen. Für das Ergänzungsverlangen gilt die oben genannte Zustellungsform. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung der Ladungsfrist und aller anderen Formvorschriften für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verzichten, wenn alle Gesellschafter erschienen oder vertreten sind.
- 12.5 Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100,00% des stimmberechtigten Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Versammlung bei Eröffnung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in Ziffer 12.4 getroffenen Regelungen einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist bezüglich der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf das vertretene stimmberechtigte Stammkapital beschlussfähig, wenn die Gesellschafter hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.

- 12.6 Die Mitglieder des Beirates und die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafter nicht mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals etwas anderes beschließen. Sofern die Gesellschafter (i) Englert Holding GmbH und/oder 4-tec Beteiligungs GmbH Mitglieder des Beirats oder Geschäftsführer bestellt oder ernannt haben, haben diese stets das Recht an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und können von der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen nicht ausgeschlossen werden.
- 12.7 Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen, soweit in der Person des Bevollmächtigten kein direkter oder indirekter Interessenkonflikt oder ein Wettbewerbsverhältnis mit der Gesellschaft besteht oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Jeder Vertreter eines Gesellschafters hat der Gesellschafterversammlung ohne Aufforderung eine schriftliche Vollmacht - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse zu beachten sind - vorzulegen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, in der Gesellschafterversammlung zu seiner Beratung durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten [Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer] hinzuzuziehen und die Teilnahme einzelner oder aller Geschäftsführer der Gesellschaft an der Gesellschafterversammlung zu verlangen. Jeder Gesellschafter, der sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass der Bevollmächtigte die Verpflichtungen aus Ziffer 20 einhält.

13. Gesellschafterbeschlüsse und Mehrheitserfordernisse

- 13.1 Gesellschafterbeschlüsse sind in Versammlungen zu fassen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax, elektronisch [e-mail] oder mündlich und auch fernmündlich gefasst werden, auch in Mischform vorstehender Kommunikationsformen, sowie in Kombination vorstehender Kommunikationsformen mit einer Gesellschafterversammlung einzelner Gesellschafter, wenn sich alle Gesellschafter ohne Widerspruch an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen. Die Geschäftsführung hat eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Wenn ein Gesellschafter widerspricht, ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 13.2 Sofern das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit vorsieht, sind Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Je € 1,00 (in Worten: Euro eins und Null Eurocent) eines Geschäftsanteils geben eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich bei einem Beschlussgegenstand eine Stimmgleichheit, so ist der Beschlussantrag abgelehnt. Über diesen Beschlussgegenstand kann in der darauf folgenden Gesellschafterversammlung erneut abgestimmt werden.
- 13.3 Die folgenden Gegenstände der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen der Mehrheit von 100,00% der abgegebenen Stimmen [Einstimmigkeit]:
- (i) Änderung der Satzung der easierLife GmbH;
 - (ii) Änderung oder Erweiterung des Unternehmensgegenstandes easierLife GmbH;
 - (iii) Kapitalerhöhungen und/oder Kapitalherabsetzungen bzw. andere Kapitalmaßnahmen, einschließlich der Erteilung von Optionsrechten. Das Bezugsrecht der Gesellschafter (a) Englert Holding GmbH und/oder (ii) 4-tec Beteiligungs GmbH bei Bar- oder Sachkapitalerhöhungen kann nicht ohne Zustimmung (a) Englert Holding GmbH und/oder (ii) 4-tec Beteiligungs GmbH ausgeschlossen werden;
 - (iv) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ziffer 13.4 (iv) gilt auch für den Abschluss, Änderung und Beendigung

von Unternehmensverträgen von Beteiligungsgesellschaften [wie in Ziffer 13.3 (xiii) definiert] der Gesellschaft;

- (v) Abschluss oder Eingehen von Rechtsgeschäften, die die Rechte und Privilegien der Gesellschafter (a) Englert Holding GmbH und/oder (ii) 4-tec Beteiligungs GmbH unmittelbar oder mittelbar einschränken oder beeinträchtigen könnten;
- (vi) Ausgabe von (a) Wandelschuldverschreibungen, (b) Gewinnschuldverschreibungen, (c) Genussrechten, (d) stillen Beteiligungen, (e) anderen Geschäftsanteilen, Wertpapieren oder Optionsrechten sowie (f) Eingehen, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverhältnissen einschließlich stiller Beteiligungen und aller Absprachen, die dem anderen Vertragsteil eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewähren;
- (vii) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere (a) Verschmelzungen, (b) Spaltungen, (c) Vermögensübertragungen sowie (d) Formwechsel;
- (viii) Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft;
- (ix) Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
- (x) Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der Gesellschaft;
- (xi) Abschluss von (a) Gewinngemeinschaften, (b) Betriebsführungsverträge, (c) Betriebsüberlassungsverträge sowie (d) vergleichbaren Verträge;
- (xii) Veräußerung (a) des Unternehmens oder wesentlicher Teile oder (b) der gesamten oder wesentlichen Teile des Gesellschaftsvermögens (insbesondere die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten);
- (xiii) Erwerb und Veräußerung von direkten oder indirekten Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaften. „Beteiligungsgesellschaften“ im Sinne dieser Ziffer 13.3 (xiii) und der Satzung sind alle Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mehr als 1,00% der Geschäftsanteile oder Stimmrechte hält;

13.4 Sofern diese Satzung oder das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausschließen, hat ein Gesellschafter das Recht, in eigenen Angelegenheiten mit abzustimmen. § 47 Abs. 4 GmbHG gilt - soweit gesetzlich zulässig - für Gesellschafter nicht, es sei denn, der Gegenstand der Stimmabgabe ist einer der folgenden Fälle:

- (i) Entscheidung über die Befreiung des betreffenden Gesellschafters von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft;
- (ii) Entscheidung über die Abberufung aus Organfunktion oder die Beendigung von Anstellungsverträgen aus wichtigem Grund;
- (iii) Entscheidung über die Einleitung von Schadensersatzprozessen gegen den betreffenden Gesellschafter; oder
- (iv) Entscheidung über die Erteilung der Entlastung.

14. Protokoll und Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

14.1 Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht gesetzlich eine andere Form erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, in welcher insbesondere Ort und Tag der

Verhandlung oder der Beschlussfassung, die Teilnehmer, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Gesellschafterversammlung oder von einem Geschäftsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Erstellung des Protokolls erfolgt nur zu Beweis Zwecken und ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse.

- 14.2 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Zugang der Protokollabschrift gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem der Gesellschafterversammlung folgenden Tag, für nicht ordnungsgemäß geladene Gesellschafter und bei schriftlicher Abstimmung oder bei Abstimmung durch sonstige Datenübertragung mit Zugang des Protokolls über die Beschlussfassung. Die Klage kann nur damit begründet werden, dass der Beschluss zwingendes Recht oder Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft verletzt und der Beschluss hierauf beruht.

15. Treuepflicht

Jeder Gesellschafter ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten, insbesondere bei der Ausübung seines Stimmrechts, aufgrund der gesellschaftlichen Treuepflicht verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft und deren Gesellschafter zu wahren, insbesondere die Gesellschaft und deren Gesellschafter nicht durch schädigendes Verhalten zu beeinträchtigen, sondern vielmehr auf deren aller Interessen in angemessenem Umfang Rücksicht zu nehmen.

16. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 16.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss einschließlich Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie - soweit erforderlich - den Lagebericht der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss ist - soweit dies gesetzlich zwingend erforderlich ist oder soweit die Gesellschafterversammlung dies beschließt - dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt, ist dieser nach Prüfung an die Gesellschafter zu übermitteln
- 16.2 Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss - sofern erforderlich den Lagebericht und den schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des sechsten (6.) Monats nach Ende des Geschäftsjahres zusammen mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 16.3 Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen die Gesellschafter in der alljährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- 16.4 Ein Anspruch der Gesellschafter auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags bzw. des Bilanzgewinns ist bis zur Fassung eines Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses ausgeschlossen.
- 16.5 In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen, Beträge aus den Gewinnrücklagen entnehmen oder als Gewinn vortragen.
- 16.6 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, im Laufe des Geschäftsjahres eine Abschlagdividende zu zahlen, wenn zu erwarten ist, dass der ausschüttungsfähige Bilanzgewinn mindestens den Betrag der Abschlagdividende erreicht. Falls sich später ergibt, dass die Abschlagdividende den ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn übersteigt, haben die Gesellschafter den übersteigenden Betrag zzgl. angemessener Zinsen unverzüglich

zurückzuerstatten. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen. § 32 GmbHG findet insoweit keine Anwendung.

- 16.7 Die Gewinnverwendung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile.
- 16.8 Durch Gesellschafterbeschluss, dem sämtliche Gesellschafter zustimmen müssen, kann eine abweichende Gewinnverwendung beschlossen werden. Ein solcher Gewinnverwendungsbeschluss wirkt nur für die jeweils beschlossene Gewinnverwendung.

17. Liquidation der Gesellschaft

- 17.1 Für den Fall der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft wird der Liquidationserlös zwischen den Gesellschaftern wie folgt verteilt:
- (i) von dem Liquidationserlös sind zunächst etwaig noch ausstehenden Gesellschafterdarlehen einschließlich der auf die Gesellschafterdarlehen aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen im Verhältnis der an die Gesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehen zu zahlen;
 - (ii) der hiernach verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile verteilt.
- 17.2 Für den Fall der Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlichen Teilen hiervon sowie für andere Formen der Realisierung der Beteiligung an der Gesellschaft gelten die Regelungen der Ziffer 17.1 entsprechend.

VI. Verfügungen über Geschäftsanteile

18. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 18.1 Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Belastungen oder Verpfändungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines mit einer Mehrheit von 100,00% der abgegebenen Stimmen gefassten Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter. Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung stimmberechtigt.
- 18.2 Entgeltliche und/oder unentgeltliche Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen von der Englert Holding GmbH und/oder von der 4-tec Beteiligungs GmbH auf diesen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen sowie von der 4-tec Beteiligungs GmbH auf die Konstant Industriebeteiligung GmbH (LG Innsbruck, FN 393911g) bedürfen keines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter. Entgeltliche und/oder unentgeltliche Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen unter den Gesellschafter der Gesellschaft bedürfen ebenfalls keines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter.
- 18.3 Die in Ziffer 18.1 und Ziffer 18.2 getroffenen Regelungen gelten auch für treuhänderische Verfügungen und die Einräumung von Unterbeteiligungen, stillen Beteiligungen, Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen oder Teilen davon.
- 18.4 Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderung ist den Geschäftsführern mitzuteilen und nachzuweisen.

19. Rechtsnachfolge bei Tod eines Gesellschafters

- 19.1 Verstorbt ein Gesellschafter geht dessen Geschäftsanteil auf seine nachfolgeberechtigten Rechtsnachfolger, die ihn kraft Gesetzes oder aufgrund letztwilliger Verfügung beerben, über. Entsprechendes gilt für Vermächtnisnehmer. Der oder die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den Erbfall der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- 19.2 Die übrigen Gesellschafter können innerhalb der Frist der Ziffer 21.5 S. 2 nach Zugang der Anzeige nach Ziffer 19.1 S. 3 die Einziehung der Geschäftsanteile nach Ziffer 21.2.3 gegen Einziehungsvergütung nach Ziffer 23 beschließen. Den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern von Todes wegen steht bei dem Beschluss über die Einziehung kein Stimmrecht zu.
- 19.3 Soweit letztwillige Verfügungen mit nachfolgeberechtigten Rechtsnachfolgern im Wege der Erbauseinandersetzung oder der Vermächtniserfüllung umgesetzt werden, findet Ziffer 18.1 keine Anwendung. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich.
- 19.4 Führt der Eintritt des Erbfales dazu, dass ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt im Sinne des § 18 Abs. 1 GmbHG zusteht, sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft eine natürliche Person als gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus den von Todes wegen übergebenen Geschäftsanteilen zu bevollmächtigen. Die Vollmacht für den Vertreter ist als Außenvollmacht gegenüber der Gesellschaft zu erteilen und gilt solange, bis die Rechtsnachfolger gemeinschaftlich einen neuen Bevollmächtigten ernennen oder der Gesellschaft das Erlöschen der Vollmacht schriftlich anzeigen. Solange kein Vertreter nach dieser Ziffer ernannt ist, ruhen die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) aus den von Todes wegen übergebenen Geschäftsanteilen, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

20. Gemeinsamer Vertreter

- 20.1 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten im Sinne des § 18 GmbHG ungeteilt zu, so sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen.
- 20.2 Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

21. Einziehung von Anteilen

- 21.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 21.2 Geschäftsanteile können ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn:
- 21.2.1 sie von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwölf (12) Wochen aufgehoben wird und im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung noch besteht;
- 21.2.2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters beantragt und nicht binnen vier (4) Wochen wieder aufgehoben wird oder das Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

- 21.2.3 ein Gesellschafter verstirbt;
- 21.2.4 ein Gesellschafter ohne die gemäß dieser Satzung erforderliche Zustimmung über einen Geschäftsanteil verfügt oder zu verfügen versucht;
- 21.2.5 der betreffende Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- 21.2.6 der betreffende Gesellschafter, sofern es sich um eine juristische Person handelt, liquidiert wird;
- 21.2.7 der Gesellschafter wiederholt oder wesentlich gegen die Verschwiegenheitspflicht oder gegen das Wettbewerbsverbot gemäß Ziffer 25 verstößt;
- 21.2.8 der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist;
- 21.2.9 sonst ein in der Person eines Gesellschafters liegender wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Inhabers des Geschäftsanteils in der Gesellschaft dieser nicht zumutbar wäre, z.B. wenn er die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise nicht unerheblich verletzt oder erheblich gefährdet und den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann;
- 21.2.10 Geschäftsanteile an der Gesellschaft derzeit oder zukünftig von einer juristischen Person oder Personengesellschaft gehalten werden und sich die Gesellschafterverhältnisse ändern, ohne dass hierzu eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft vorliegt. Für den Beschluss über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gilt Ziffer 18 entsprechend. Eine Änderung der Gesellschaftsverhältnisse i.S.d. Ziffer 21.2.10 liegt insbesondere dann vor, wenn:
- (a) die Auflösung des Gesellschafters beschlossen wird oder die Auflösung oder Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt; oder
 - (b) die bei dem Gesellschafter zum Zeitpunkt seines Beitritts in die Gesellschaft herrschende natürliche Person (nachfolgend auch „Herrschende Person“ genannt) über ihre Anteile an dem Gesellschafter verfügt, insbesondere wenn
 - (i) die Herrschende Person Anteile an dem Gesellschafter veräußert oder belastet; oder
 - (ii) die Herrschende Person aus sonstigen Gründen (egal auf welche Weise) Anteile an dem Gesellschafter so verliert, dass die wirtschaftliche Berechtigung danach einer oder mehreren anderen Personen zusteht; oder
 - (iii) die Herrschende Person wirtschaftlich einer oder mehreren anderen Personen oder Gesellschaften eine Berechtigung an einzelnen oder allen seiner Anteile an dem Gesellschafter einräumt, insbesondere durch einen Treuhandvertrag oder eine stille Beteiligung; oder
 - (iv) die Herrschende Person in ihrer Vertretungs- und/oder Geschäftsführungsbefugnis in irgendeiner Weise rechtlich beeinträchtigt wird (soweit nicht gesetzlich zwingend).

Keine Änderung der Gesellschafterverhältnisse i.S.d. Ziffer 21.2.10 liegt vor, wenn eine Änderung der Gesellschafterverhältnisse im Wege der Erbfolge aufgrund Todes der Herrschenden Person erfolgt. In diesem Fall gilt nur Ziffer 21.2.3 in Verbindung mit Ziffer 19.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Ziffer 21.2.10 keine Anwendung auf die Englert Holding GmbH und/oder die 4-tec Beteiligungs GmbH findet.

- 21.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Ziffer 21.2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 21.4 Die Einziehung erfolgt aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, welcher den Ausschluss des Gesellschafters, die Einziehung der Geschäftsanteile sowie die Bildung neuer Geschäftsanteile in (Gesamt-)Höhe der eingezogenen Geschäftsanteile zum Gegenstand hat. Der betroffene Gesellschafter hat bei dem Einziehungsbeschluss kein Stimmrecht. Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird durch die Geschäftsführung erklärt.
- 21.5 Die Gesellschaft kann nur innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten die Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß Ziffer 21.2 beschließen. Im Fall der Ziffer 21.2.3 (Tod eines Gesellschafters) beträgt die Frist nach Ziffer 21.5 S. 1 zwölf (12) Monate. Die Frist beginnt ab positiver Kenntnis sämtlicher Gesellschafter von dem Einziehungsgrund. Der Tag der Kenntnisnahme wird nicht gerechnet.
- 21.6 Der Beschluss über die Einziehung wird mit der Bekanntgabe an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Er ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter ruhen dessen Mitgliedschaftsrechte. Ab diesem Zeitpunkt steht dem betroffenen Gesellschafter auch keine Gewinnbeteiligung zu.

22. Abtretungsverlangen statt Einziehung

- 22.1 Soweit die Einziehung von Geschäftsanteilen nach Ziffer 21 zulässig ist, kann die Gesellschaft anstelle der Einziehung verlangen, dass die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters an die Gesellschaft oder eine von ihr zu bezeichnende Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, ganz oder teilweise abgetreten werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft und/oder die von ihr zu bezeichnende Person abzutreten sind. Die Regelungen der Ziffern 21, 23 und 24 gelten entsprechend.
- 22.2 Die Gesellschafter erteilen sich hiermit wechselseitig sowie jeder von ihnen auch der Gesellschaft unwiderruflich Vollmacht, jedwede Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Erklärung und zum Vollzug der Abtretung nach Ziffer 22.1 erforderlich sind. Jeder Bevollmächtigte vertritt einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 22.3 Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung an sich oder eine von ihr bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in Ziffern 20, 21 und 24 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abfindung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird.
- 22.4 Die Verpflichtung zur Abtretung sowie die Abtretung selbst werden unabhängig von der Bezahlung der Abfindung bzw. der Einziehungsvergütung wirksam.
- 22.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, eigene Anteile zu erwerben, soweit die Voraussetzungen der §§ 30 ff. GmbHG erfüllt sind.

23. Einziehungsvergütung

- 23.1 Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen ist oder im Fall des Abtretungsverlangens der/des Geschäftsanteile(s) nach Ziffer 22, hat Anspruch auf eine Vergütung (nachfolgend auch „*Einziehungsvergütung*“ genannt). Die Einziehungsvergütung ist in bar zu entrichten.
- 23.2 Die Höhe der Einziehungsvergütung bzw. die Bewertung der Geschäftsanteile der Gesellschaft zur Bestimmung der Einziehungsvergütung wird durch eine von den Gesellschaftern einvernehmlich zu bestimmende in der Unternehmensbewertung erfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich festgestellt. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Vorliegen eines Einziehungsereignisses nach Ziffer 21.2 und/oder dieser Satzung auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist auf Antrag eines Gesellschafters vom Vorstandvorsitzenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. ein in der Unternehmensbewertung erfahrener Wirtschaftsprüfer, als Schiedsgutachter zur Bestimmung der Höhe der Einziehungsvergütung für die Geschäftsanteile zu benennen.
- 23.3 Die Einziehungsvergütung bzw. die Bewertung der Geschäftsanteile ist auf Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. (derzeit IDW S 1) zu bestimmen. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch die Einzelheiten der Bewertungsgrundsätze.
- 23.4 Von der vom Schiedsgutachter gemäß Ziffer 23.3 ermittelten Einziehungsvergütung bzw. dem Anteilswert ist zum Schutz der Gesellschaft ein Abschlag in Höhe von 25,00% zu machen. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter bzw. sein Rechtsnachfolger jeweils zur Hälfte.
- 23.5 Ziffern 23.1 bis Ziffer 23.4 gelten entsprechend bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft durch Kündigung oder durch Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft.

24. Zahlung der Einziehungsvergütung

- 24.1 Die Einziehungsvergütung ist in drei (3) gleichen Raten zahlbar, wobei die erste Rate drei (3) Monate nach dem Zeitpunkt fällig ist, zu dem die Einziehung wirksam geworden ist. Liegt zu diesem Zeitpunkt das Gutachten des Schiedsgutachters nach Ziffer 23.3 noch nicht in finaler Fassung vor, ist die erste Rate einem Monat nach Vorlage des finalen Gutachtens des Schiedsgutachters fällig. Jede weitere Rate ist ein Jahr nach Fälligkeit der vorangehenden Rate zu bezahlen. Sofern der Betrag der Einziehungsvergütung bei Fälligkeit der Zahlungen noch nicht bestimmt werden kann, hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- 24.2 Der noch nicht bezahlte Teil der Einziehungsvergütung ist mit 1,50 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB [mindestens jedoch mit 0,00% p.a.] von dem Tage an zu verzinsen, an dem die Einziehung wirksam geworden ist. Die Zinsen sind mit den entsprechenden Teilbeträgen der Einziehungsvergütung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu bezahlen.
- 24.3 Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, eine Sicherheitsleistung für die Einziehungsvergütung zu verlangen.

- 24.4 Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag der Einziehungsvergütung als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

VII. Verschwiegenheitspflicht, Wettbewerbsverbot

25. Verschwiegenheitspflicht und Wettbewerbsverbot

- 25.1 Jeder Gesellschafter ist bezüglich sämtlicher Angelegenheiten und Vorgänge der Gesellschaft, der mit ihr verbundenen Unternehmen und ihrer Auftraggeber und Geschäftspartner - auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft - zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Gesellschafter ist auch nicht berechtigt, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Kenntnisse zu verwerten. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht: (i) für Angelegenheiten und Vorgänge, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz oder sonstige verbindliche Regularien vorgeschrieben sind sowie (ii) für finanzinvestorentypische Berichtspflichten, soweit gewährleistet ist, dass die Berichtsempfänger ihrerseits einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- 25.2 Jedem Gesellschafter ist es während der Dauer des Gesellschaftsverhältnisses nicht gestattet, unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen oder einer Gesellschaft, die mit der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften in Konkurrenz stehen oder in den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften tätig sind, beteiligt zu sein oder sich zu beteiligen. Ferner darf der Gesellschafter in den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften weder für eigene oder fremde Rechnung entgeltlich oder unentgeltlich tätig noch Mitglied des Vertretungs- und Aufsichtsorgans oder Beirats eines anderen Unternehmens oder einer anderen Gesellschaft sein, die nicht mit der Gesellschaft verbunden sind. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen, soweit diese Beteiligung Finanzanlagecharakter (Beteiligung unter 5,00%) hat. Dieses Wettbewerbsverbot erstreckt sich auf Europa.
- 25.3 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen von Ziffer 25.1 und/oder Ziffer 25.2 hat der Gesellschafter an die Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend und Null Eurocent) zu bezahlen. Bei andauernden Verstößen wird die Vertragsstrafe für jeden Monat neu verwirkt. Darüber hinaus stehen der Gesellschaft die Rechte des § 113 HGB (Verletzung des Wettbewerbsverbots) zu. Sonstige Rechte und Ansprüche der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter bleiben unberührt.
- 25.4 Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 100,00% der abgegebenen Stimmen den Gesellschafter von dem Wettbewerbsverbot nach Ziffer 25.2 ganz oder teilweise befreien.
- 25.5 Die Regelung der Ziffer 25.2 und Ziffer 25.3 findet auf die Gesellschafter (i) Englert Holding GmbH und/oder (ii) 4-tec Beteiligungs GmbH keine Anwendung. Gesellschaftsrechtliche Treuepflichten der (i) Englert Holding GmbH und/oder (ii) 4-tec Beteiligungs GmbH bleiben unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

26. Deutsches Recht

Diese Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

27. Schiedsgericht

- 27.1 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern in Zusammenhang mit dieser Satzung oder über seine Gültigkeit werden nach der jeweils gültigen Schiedsgerichtsordnung (DIS-SCHO) und den jeweils gültigen Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- 27.2 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- 27.3 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- 27.4 Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziffer 27 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- 27.5 Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Karlsruhe (Bundesrepublik Deutschland). Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Das anwendbare Rechts ist das deutsche Recht. Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Deutsch.

28. Formvorschriften

Soweit nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, bedürfen alle Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, die die Beteiligung der Gesellschafter in der Gesellschaft betreffen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmung.

29. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Parteien verpflichtet, anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

30. Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und Eintragung im Handelsregister sowie sonstige Steuern und Gebühren der Gründung) wird bis zu einem Betrag von € 1.500,00 (in Worten: Euro eintausend fünfhundert und Null Eurocent) von der Gesellschaft getragen. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.